

Satzung

der Gemeinde Neckarwestheim über die Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortsmitte III / Rathausstraße“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 25.03.2020 die zweite Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortsmitte III / Rathausstraße“

beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Das durch Satzung vom 06.12.2017 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet

„Ortsmitte III / Rathausstraße“,

rechtskräftig durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.12.2017, mit erster Änderung durch Satzungsbeschluss am 21.03.2018, rechtskräftig durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.04.2018, wird geändert.

§ 2 Zweite Änderung der Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet

„Ortsmitte III / Rathausstraße“

wird in seiner Abgrenzung wie folgt geändert:

Die Flurstücke 149 (Untere Frankenstraße 1) und 142/4 (Obere Frankenstraße 9) werden in das Sanierungsgebiet einbezogen (Fläche mit roter Umrandung).

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 10.03.2020 der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH abgegrenzten Fläche (Fläche mit schwarzer und roter Umrandung). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Durchführungsfrist

Mit der Sanierung wurde 2017 begonnen und soll bis 31.12.2029 abgeschlossen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Neckarwestheim, den 29.04.2020

gez. Jochen Winkler
Bürgermeister

Bereitgestellt auf der Homepage der Gemeinde Neckarwestheim am 29. Mai 2020

HINWEISE:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.